

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER OHMEGA ENERGY GMBH

Stand: 22.06.2022

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbestimmungen der OHMEGA ENERGY GMBH gelten ausschließlich für Lieferungen und Leistungen, die von der OHMEGA ENERGY GMBH (Auftraggeber - AG) bei einem Auftragnehmer (AN) bestellt werden, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich andere Vergabe- bzw. Vertragsbestimmungen angeführt sind.

1.2 Angebot, Zuschlag und Vertragsabschluss

1.2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung bzw. Kostenersatz gewährt.

1.2.2 Liegt ein verbindliches Angebot vor, kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter vom AG die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

1.2.3 Bei einer Bestellung des AG ohne das ein verbindliches Angebot vorliegt, ist binnen 3 Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung an den/die in der Bestellung angegebene/n Mitarbeiter/in des AG zu senden, wobei die Bestellung vollinhaltlich und eindeutig anzunehmen ist. In diesem Fall kommt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Auftragsbestätigung beim AG zustande. Sollte innerhalb dieser Frist beim AG keine Auftragsbestätigung einlangen, so kommt kein Vertrag zustande. Erfolgt dennoch eine Lieferung und/oder Leistungserbringung seitens des AN, gelten bei Annahme der Lieferung und/oder der Leistung durch den AG ausschließlich die in der ursprünglichen Bestellung des AG festgelegten Preise und Bedingungen als vereinbart. Enthält die Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist eine schriftliche Bestätigung des AG erforderlich, damit diese verbindlich werden. Das Stillschweigen des AG und/oder die Annahme der Lieferung bzw. Leistung gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.3 Vertragsgrundlagen

Die vertraglichen Festlegungen gelten in dieser Reihenfolge:

1. die individuelle Bestellung
2. die allgemeinen Einkaufsbestimmungen der OHMEGA ENERGY GMBH
3. das Unternehmensgesetzbuch (UGB)
4. das ABGB.

Allfällige Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2 Allgemeine Pflichten des AN

2.1 Sämtliche Unterlagen und Dokumente des AG sind vom AN als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

2.2 Vom AG beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Leistungserbringung ohne Aufforderung zurückzugeben.

2.3 Der AN hat spätestens unmittelbar nach Erhalt der Bestellung seine UID-Nummer und eine gültige Bankverbindung bekannt zu geben.

2.5 Auf allen Schriftstücken wie Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, etc. sind die für den AG relevanten Daten anzugeben.

3 Leistung

3.1 Der AN hat die Lieferung bzw. Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten.

3.2 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

3.3 Die Preise gelten gemäß unseren Standardlieferbedingungen:

- FCA Lieferantenstandort (INCOTERMS 2010) bei Abholung
- DAP Bestimmungsort bzw. Ort der Leistungserbringung (INCOTERMS 2010) bei Lieferung

3.4 Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn der AN die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht einhalten kann. Diese Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

3.5 Der AN hat auf dem Lieferschein den Namen des Sammel- und Verwertungssystem, an dem er teilnimmt, samt einer Aufstellung der Packstoffe sowie nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt. Kosten für die Entsorgung sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei falschen oder fehlenden Angaben trägt der Auftragnehmer sämtliche Kosten, die dem AG deshalb entstehen (VerpackVO 1996 idgF) und der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.6 Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen bzw. Leistungen des Dritten.

3.7 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung bzw. Leistung die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hat der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.8 Der AG ist berechtigt den Liefer- bzw. Leistungsumfang so abzuändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig ist.

3.9 Droht eine Störung der Liefer- bzw. Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

3.10 Für den Fall, dass der AG keine oder nicht sämtliche Leistungen abruf, oder aber nach dem getätigten Abruf Leistungen entfallen oder gemindert werden, hat der AN keinen Anspruch welcher Art auch immer, insbesondere hat der AG einen entgangenen Gewinn des AN nicht zu ersetzen. § 1168 Abs. 1 erster Satz ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4 Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

4.2 Beeinflusst eine vorgesehene Änderung der Lieferung bzw. Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche vor der Ausführung dieser Lieferung bzw. Leistung beim AG schriftlich geltend zu machen. Die Preisänderung gilt nur dann als anerkannt, wenn der AG ausdrücklich zustimmt. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung zur Preisänderung.

5 Übernahme

5.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Lieferung bzw. Leistung als erbracht.

5.2 Der AG ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Lieferungen bzw. Leistungen zu übernehmen.

5.3 Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

5.4 Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den AG über.

6 Gewährleistung

6.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, 36 Monate ab Übernahme, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, 24 Monate ab Übernahme.

6.2 Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

6.3 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung, den Austausch oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

6.4 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

7 Rechnungslegung

7.1 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

7.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind den Rechnungen beizulegen.

7.3 Unvollständige bzw. mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

8 Zahlung

8.1 Sofern in der Bestellung keine andere Frist schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Lieferung bzw. Leistung und Eingang der Rechnung nach 30 Tagen netto, frühestens jedoch zu dem ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

8.2 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in den Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags zu laufen.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1. Datenschutz und Geheimhaltung

9.1.1. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

9.1.2. Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt folgendes:

9.1.2.1. Der AN verpflichtet er sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.

9.1.2.2. Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

9.1.2.3. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen setzt der AN weitere Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des AG ein. Der AN informiert den AG in jedem Fall über die von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

9.1.2.4. Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

9.1.2.5. Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.

9.1.2.6. Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

9.2. Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

9.3 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den geschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

9.4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Einkaufsbestimmungen der OHMEGA ENERGY GMBH berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

9.5 Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.